

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 12.05.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 12. Mai 1908.) 55. Stück.

Inhalt:

N^o 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1908, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Sever und Rüstlingen.

N^o 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Sever und Rüstlingen.

Oldenburg, den 2. Mai 1908.

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag der Amtsräte der Amtsverbände Sever und Rüstlingen unter gleichzeitiger Vereinigung beider Amtsverbände zu einem Verbande zur Förderung der Ziegenzucht angeordnet, daß in dem vereinigten Verbande zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. Juni d. J. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.



Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Artikel 2 § 2 und Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Artikel 3 desselben für den vereinigten Verband erlassene Körungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 2. März 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:
Ruhstrat.

Hespe.

Ziegenbock-Körungsordnung

für die Amtsverbände Sever und Rüstringen.

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Sever und Rüstringen bilden einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Sever zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zu-

gleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und 3 sonstigen Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-kommission (Art. 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt Sever auf Vorschlag des Amtrats des Amtsverbandes Sever, welcher dem Amte drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, die Wahl der übrigen vier Mitglieder und der vier Ersatzmänner durch die beteiligten Amträte je zur Hälfte. Aus den gewählten vier Mitgliedern bestimmt das Amt Sever das zweite Mitglied.

Bestehen innerhalb des Verbandes Ziegenzuchtvereine, sind deren Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen.

Sämtliche Mitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

Das erste Mal nach Erlaß einer Rörungsordnung kann an Stelle der Amträte der Amtsvorstand des Amtsverbandes Sever die vorstehend erwähnten Vorschlags- bzw. Ernennungsrechte ausüben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte ihres Wohnorts auf gewissen-

hafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten analog die Bestimmungen des Artikel 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede,

das die Verbandskommission aus ihrer Mitte wählt, so lange, als es der Verbandskommission angehört.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Abfertigung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abfertigungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikel 5 § 2 zu Raum.

§ 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes und seines Stellvertreters können andere Mitglieder der Verbandskommission vom Obmann zur Vertretung herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist, sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen hornlosen Sahnenschlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. In einem Bezirke, in welchem die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählig zu steigern, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföderung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1.—30. September jeden Jahres an einem Ort inner-



halb des Verbandsbezirks. Das Amt kann jedoch auf Antrag der Verbandskommission mehrere Rörungsorte bestimmen.

Zeit und Ort werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bestimmt und bekannt gemacht.

§ 2. Bei der Hauptföderung sind der Rörungskommission alle der Rörung unterworfenen Böcke vorzuführen.

Artikel 9.

§ 1. Nachföörungen können im Bedarfsfall vom Obmann auf schriftlichen Antrag veranlaßt werden.

§ 2. Zu den Nachföörungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföderung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 10.

§ 1. Für die erstmalige Anföderung bei der Hauptföderung und für jede Nachföderung wird eine Gebühr von 2 *M* erhoben; alle weiteren Anföörungen bei der Hauptföderung sind gebührenfrei.

§ 2. Die Gebühren fließen in die Kasse des Amtsverbandes Sever.

§ 3. Tährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmann eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeförten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungskommission unterschriebener, für den Rörungsbezirk oder

Teile desselben gültiger Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat; im letzteren Falle ist der Bezirk genau zu beschreiben. Ein angeförter Bock darf an einem Standort nicht länger als 2 Jahre decken, sofern nicht von der Rörungskommission eine Ausnahme zugelassen wird. Der Zulassungsschein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Angeförte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrenmarke und dergl.) versehen, welches im Falle der Abföhrung beseitigt wird.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen und der Umfang des Zulassungsbezirks wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,00 *M* betragen.

Artikel 14.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M* für einen Tag und 3 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *S* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und

der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskassen anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallsige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskassen anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt Seber nach Beratung mit der Verbandskommission.